



2024/1736

24.6.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1736 DER KOMMISSION

vom 21. Juni 2024

über die Einfuhrentscheidung in Form einer endgültigen Antwort im Namen der Union bezüglich der künftigen Einfuhr von Terbufos gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3,

nach Anhörung des mit Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (im Folgenden „Übereinkommen“) wird mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 umgesetzt. Nach dieser Verordnung teilt die Kommission dem Sekretariat des Übereinkommens die Einfuhrentscheidung in Form einer endgültigen oder vorläufigen Antwort im Namen der Union bezüglich der künftigen Einfuhr aller Chemikalien mit, die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (Prior Informed Consent procedure, PIC-Verfahren) unterliegen.
- (2) Auf ihrer elften Tagung vom 1. bis 12. Mai 2023 in Genf ist die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens übereingekommen, Terbufos in Anlage III des Übereinkommens aufzunehmen und Terbufos so dem PIC-Verfahren zu unterstellen. Am 20. Oktober 2023 wurde der Kommission für diese Chemikalie ein Dokument zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelt, zusammen mit einem Antrag auf Entscheidung über die künftige Einfuhr der betreffenden Chemikalie.
- (3) Terbufos wurde als Pestizid in Anlage III des Übereinkommens aufgenommen. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Terbufos als Wirkstoff von Pflanzenschutzmitteln sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ nicht genehmigt. Ferner sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Terbufos als Wirkstoff von Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ nicht genehmigt. Daher sollte keine Zustimmung nach dem Rotterdamer Übereinkommen für die künftige Einfuhr von Terbufos in die Union erteilt werden —

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Die Einfuhrentscheidung für Terbufos ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

⁽¹⁾ ABL L 201 vom 27.7.2012, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/649/oj>.

⁽²⁾ ABL L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABL L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABL L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>).

Brüssel, den 21. Juni 2024

Für die Kommission
Virginijus SINKEVIČIUS
Mitglied der Kommission

ANHANG



ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE



Antwortformular für das einführende Land

Land:

Europäische Union

Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

ABSCHNITT 1

BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1 **Gemeinsprachliche Bezeichnung**

Terbufos

1.2 **CAS-Nummer**

1 3071-79-9

1.3 **Kategorie**☒ Pestizid☐ Industriechemikalie☐ Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2

ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ENTSCHEIDUNG

2.1



Es handelt sich um eine erstmalige Entscheidung über die Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

2.2



Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Entscheidung.

Datum der früheren Entscheidung:

ABSCHNITT 3

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KÜNFTIGE EINFUHR

**Endgültige Entscheidung (den nachstehenden Abschnitt 4 ausfüllen) ODER****Vorläufige Antwort (den nachstehenden Abschnitt 5 ausfüllen)**

ABSCHNITT 4

ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1

**Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?

☒ Ja☐ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?

☒ Ja☐ Nein

4.2

**Zustimmung zur Einfuhr**

4.3

**Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen**

Spezifische Bedingungen:

Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben? ☐ Ja ☐ Nein

Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren? ☐ Ja ☐ Nein

4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf der die endgültige Entscheidung beruht

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Terbufos enthalten, ist innerhalb der Union verboten, da dieser Wirkstoff nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) genehmigt wurde.

Zudem sind auch die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, die Terbufos enthalten, verboten, da dieser Wirkstoff nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1) genehmigt wurde.

ABSCHNITT 5		VORLÄUFIGE ANTWORT	
5.1	☐	Keine Zustimmung zur Einfuhr	
		Ist die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen gleichzeitig verboten?	☐ Ja ☐ Nein
		Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	☐ Ja ☐ Nein
5.2	☐	Zustimmung zur Einfuhr	
5.3	☐	Zustimmung zur Einfuhr unter spezifischen Bedingungen	
		Spezifische Bedingungen:	
		Sind die Bedingungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen dieselben?	☐ Ja ☐ Nein
		Sind die Bedingungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch dieselben wie für alle Einfuhren?	☐ Ja ☐ Nein
5.4		Angaben zur konkreten Prüfung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung	
		Wird eine endgültige Entscheidung zurzeit konkret geprüft?	☐ Ja ☐ Nein
5.5		Notwendige Informationen bzw. Unterstützung im Hinblick auf eine endgültige Entscheidung	
		Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen gebeten:	
		Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen gebeten:	
		Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie gebeten:	

ABSCHNITT 6	WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:	
Ist diese Chemikalie derzeit im Land registriert?	☐ Ja	☒ Nein
Wird diese Chemikalie im Land hergestellt?	☐ Ja	☒ Nein
Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:		
Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	☐ Ja	☐ Nein
Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	☐ Ja	☐ Nein

Sonstige Angaben

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen in der Union umgesetzt wird, ist Terbufos eingestuft als:

Akut toxisch 2* — H300 — Lebensgefahr bei Verschlucken.
 Akut toxisch 1 — H310 — Lebensgefahr bei Hautkontakt.
 Aquatisch akut 1 — H400 — Sehr giftig für Wasserorganismen.
 Aquatisch chronisch 1 — H410 — Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 (* = Diese Einstufung ist als MindestEinstufung anzusehen.)

ABSCHNITT 7	BENANNT NATIONALE BEHÖRDE
Organ	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.
Name der zuständigen Person	Dr. Jürgen Helbig
Funktion der zuständigen Person	Teamleiter: Internationale Chemikalienpolitik
Telefon:	+32229-88521
Fax	+32229-67616
E-Mail:	Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die benannte nationale Behörde und Amtssiegel: _____

BITTE SENDEN SIE DAS AUSGEFÜLLTE FORMBLATT AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCK:

Secretariat for the Rotterdam Convention
 Food and Agriculture Organization of the United Nations
 (FAO)
 Viale delle Terme di Caracalla
 00100 Rom, ITALIEN
 Tel.: +39 0657053441
 Fax +39 0657056347
 E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
 United Nations Environment Programme (UNEP)
 11-13 Chemin des Anémones
 1219 Châtelaine, Genf, SCHWEIZ
 Tel.: +41 229178177
 Fax +41 229178082
 E-Mail: pic@pic.int